



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2016

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112 2021 2022 2023 764	15. 11. 2016	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	966
237	15. 11. 2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen	970
26	15. 11. 2016	Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz	971
602	15. 11. 2016	Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes	973
820	15. 11. 2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen	974
92	15. 11. 2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/Kfz-Zulassung	975

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1112
2021
2022
2023
764

Gesetz
zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
Vom 15. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

2023

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte“
- b) Nach der Angabe zu § 108a wird folgende Angabe eingefügt:
„108b Regelung zur Vollparität“

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 7 werden nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und“ eingefügt.

- 3a. In § 44 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters“ eingefügt.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“
 - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“.

- bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

5. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

6. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern, bei mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern und in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

7. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse“ durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.

8. In § 72 werden die Wörter „Der Bürgermeister und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

9. Nach § 80 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden.“

10. In § 107 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.
11. In § 107a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.

2023

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 56a folgende Angaben eingefügt:
„§ 56b Haushaltssicherungskonzept
§ 56c Sonderumlage.“
- 1a. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Landrats“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“
 - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2.“
 - bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“
3. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern

auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

4. § 40 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. In Kreistagen mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern muss eine Kreistagsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern und bei mehr als 74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Kreistagsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

2022

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Kriegsofopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.“

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein. Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnitt-

stellen zur psychiatrischen Versorgung sein.“

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.“

bb) In Buchstabe b Nummer 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch das Wort „Landesmedienzentren“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kommunalwirtschaft

1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.

2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegenheitskommune der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindestens fünf Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.

4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lippischen Landes-Brandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.

5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebietes liegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Rheinischen Klinik“ durch die Wörter „LVR-Klinik“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden

Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.“

3. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in geheimer Wahl“ eingefügt und das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Beamte und Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

4. § 8a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe

von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

- 6. § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Soziale Aufgaben und Gesundheitsangelegenheiten.“

- 7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

- 8. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Fraktionen

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

- 9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind“ eingefügt.
- 10. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
- 11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

- 12. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den sachlich zuständigen Landesrat“ gestrichen.

- 13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates der Landschaftsausschuss, an die Stelle des Bürgermeisters der Direktor des Landschaftsverbandes und an die Stelle der Beigeordneten die Landesräte treten. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- 14. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

- 15. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bedienstete im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Bedienstete des zuständigen Landschaftsverbandes.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

- c) In Satz 4 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

- d) In Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- 16. In § 31 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

2021

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie Satzungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhr zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen durch eine Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums wirksam.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6, Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 8 und Artikel 4 Nummer 1 treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2016 S. 966

1112

Artikel 5

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird die Angabe „2, 4 oder 6“ durch die Angabe „2, 4, 6, 8 oder 10“ ersetzt.

764

Artikel 6

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ die Wörter „in beratender Funktion gemäß § 10 Absatz 4“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und in dessen Ausschüssen gilt als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst. Gleiches gilt für die Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten in beratender Funktion gemäß § 10 Absatz 4.“

Artikel 6a

Übergangsregelung

Satzungen der Gemeinden und Kreise zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 30 Absatz 2 der Kreisordnung für das

237

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 15. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:

- „1. 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1;
2. 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;
3. 1330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80;

4. 2100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
5. 4500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
6. 5830 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 7 bis 10.

2. § 36 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Absatz 1 Satz 3 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer Schmeltzer

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
zugleich für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
zugleich für die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Svenja Schulze

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef Lersch-Mense

– GV. NRW. 2016 S. 970

26

Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung – AWoV)

Vom 15. November 2016

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. März 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse, und § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1942) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Zuweisung des Wohnsitzes nach § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1942) eingefügt worden ist, von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 dieser Verordnung. Die Regelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) bleiben insoweit unberührt.

§ 2

Personenkreis

Die Rechtsverordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1946) geändert worden ist, oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 23 Absatz 1 oder nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und die der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen.

§ 3

Aufnahmepflicht der Gemeinden

Die zum Wohnort bestimmten Gemeinden sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 aufzunehmen.

§ 4

Integrationsschlüssel

(1) Zur Förderung der nachhaltigen Integration der Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 in die Lebensverhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen wird für das Verfahren zur Zuweisung des Wohnsitzes ein landesinterner Schlüssel nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet (Integrationsschlüssel).

(2) Der Integrationsschlüssel wird gebildet aus dem

1. Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes mit einem Anteil von 80 Prozent;

2. Flächenanteil der Gemeinden an der Gesamtfläche des Landes mit einem Anteil von 10 Prozent;
3. Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Gemeinden mit einem Anteil von 10 Prozent; die Berechnung des Anteils erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1**.
- (3) Der sich nach Absatz 2 ergebende Integrations-schlüssel verringert sich um 10 Prozent bei Gemeinden, die von § 1 der Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 23. Juni 2015 (GV. NRW. S. 489) erfasst werden. Der sich ergebende übersteigende Anteil wird jeweils auf alle übrigen Gemeinden verteilt.
- (4) Der sich nach Absatz 2 ergebende Integrations-schlüssel verringert sich um 10 Prozent bei Gemeinden, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus den in **Anlage 2** genannten EU-Mitgliedstaaten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1940) geändert worden ist, erhalten, aufweisen. Der sich ergebende übersteigende Anteil wird jeweils auf alle übrigen Gemeinden verteilt.
- (5) Dem Integrationsschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – jeweils aktuelle Stand zum 1. Januar eines Jahres zugrunde zu legen.

§ 5

Zuweisung

- (1) Der Ausländerin und dem Ausländer nach § 2 ist im Falle einer Zuweisung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes eine bestimmte Gemeinde als Wohnsitz zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt entsprechend dem Integrationsschlüssel vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6. Die Anrechnung nach § 6 ist zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zuweisung soll die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und den minderjährigen ledigen Kindern berücksichtigt werden. Andere offenkundige familiäre Bindungen, insbesondere pflegende Angehörige, sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Soweit die Versorgung mit angemessenem Wohnraum nach § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dies erfordert, kann die Zuweisung abweichend vom Integrations-schlüssel erfolgen.
- (4) Ausländerinnen und Ausländer nach § 2, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Bundesland zu wohnen, sollen dieser Gemeinde zugewiesen werden.
- (5) Bei Ausländerinnen und Ausländern nach § 2, die am 6. August 2016 als Asylberechtigte, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt waren, soll in der Regel auf eine Zuweisung verzichtet werden.
- (6) Weitere im Einzelfall vorgetragene oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder gewichtige integrationsrelevante Umstände sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden.
- (7) Die Zuweisungsentscheidung ist der Ausländerin und dem Ausländer nach § 2 zuzustellen. Wird diese oder dieser durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat sie oder er eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch dieser oder diesem zugeleitet werden. Bei der Zuweisung nach Absatz 4 bedarf es keiner Anhörung der Ausländerin und des Ausländers und Begründung der Zuweisungsentscheidung.

§ 6

Anrechnung

- (1) Bei der Zuweisung gemäß dem Integrationsschlüssel nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sind die Personen nach § 12a

Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes, die in der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, anzurechnen.

(2) Der Bestand nach Absatz 1 wird zum 1. September 2016, zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung, sowie zum 1. Juli 2017, 1. Januar 2018, 1. Juli 2018, 1. Januar 2019 und 1. Juli 2019 erhoben. Bei der Fortschreibung des Bestandes legt die zuständige Behörde die Zuweisungen nach § 5, bereinigt um die aufgehobenen Zuweisungen, zugrunde.

§ 7

Nachweise und Begriffe

- (1) Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist in der Regel durch schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne von § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes richtet sich nach der jeweiligen Einkommensart.
- (3) Der Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes wird in der Regel durch Vorlage eines schriftlichen Leistungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule erbracht.
- (4) Die Angemessenheit des Wohnraumes im Sinne von § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes richtet sich grundsätzlich nach § 2 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 8

Zuständige Stellen

- (1) Das für Integration zuständige Ministerium ist für die Konkretisierung des Integrationsschlüssels nach § 4 dieser Verordnung einschließlich seiner Fortschreibung nach § 4 Absatz 5 zuständig.
- (2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist landesweit zuständig für die Entscheidungen nach § 5 dieser Verordnung und § 12a Absatz 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie die Anwendung des § 6 dieser Verordnung.
- (3) Die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der örtlichen und zentralen Ausländerbehörden bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Ermächtigungsgrundlage

Die Verordnungsermächtigung nach § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes wird auf den für Integration zuständigen Minister übertragen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

Anlage 1 602**Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Gemeinden nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 AWoV**

Da die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene für die Berechnungen nicht zur Verfügung steht, wird in einem ersten Schritt der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtbevölkerung berechnet:

$$AloEW_i = \frac{Alo_i}{EW_i} * 100$$

Die Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 auf die Gemeinden erfolgt in umgekehrter Reihenfolge zur Höhe des Arbeitslosenanteils. Hierzu wird eine gemeindespezifische Messziffer berechnet, in der der einzelne Gemeindevwert vom maximalen Gemeindevwert subtrahiert wird:

$$MZ_i = \text{Max}(AloEW_{1,...,396}) - AloEW_i$$

Für jede Gemeinde wird sodann der Anteil der gemeindespezifischen Messziffer an der Summe aller Messziffern berechnet. Auf Basis dieses Wertes wird die Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 auf die Gemeinden vorgenommen.

$$VertAlo_i = \frac{MZ_i}{\sum_{i=1}^{396} MZ_i} * 100$$

Verzeichnis der benutzten Symbole

Aloi	Arbeitslose in der Gemeinde i
EWi	Einwohner in der Gemeinde i
AloEWi	Arbeitslose je Einwohner in der Gemeinde i in %
MZi	Messziffer der Gemeinde i
VertAloi	Anteil der Gemeinde i an der Summe der Messziffern in %

Anlage 2**EU-Mitgliedstaaten nach § 4 Absatz 4 AWoV**

Bulgarien
 Estland
 Kroatien
 Lettland
 Litauen
 Polen
 Rumänien
 Tschechische Republik
 Slowakei
 Slowenien
 Ungarn

Gesetz einer dritten Stufe des Stärkungspaktes

Vom 15. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes**Artikel 1****Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
- Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) In den Jahren 2017 bis 2022 werden aus den Mitteln, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden, weiteren Gemeinden Konsolidierungshilfen nach Maßgabe von § 12 zur Verfügung gestellt.“
- § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12**Dritte Stufe Stärkungspakt**

(1) Ab dem Jahr 2017 wird der Kreis der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden einmalig erweitert (dritte Stufe des Stärkungspaktes). Für diesen Teilnehmerkreis wird letztmalig im Jahr 2022 eine Konsolidierungshilfe ausgezahlt. Zur Finanzierung der dritten Stufe stellt das Land die Mittel gemäß § 2 Absatz 8 zur Verfügung. Falls diese Mittel zur Finanzierung der dritten Stufe zunächst nicht ausreichen, wird der Stärkungspaktfonds den fehlenden Betrag durch Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro vorfinanzieren. Die Zins- und Tilgungsleistungen für den vorfinanzierten Betrag werden aus den Mitteln erbracht, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden Gemeinden zur Verfügung gestellt, aus deren Jahresabschluss 2014 oder Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen sich eine Überschuldung ergibt. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen, muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein.

(3) Gemeinden, die die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllen, können eine Konsolidierungshilfe bis zum 31. Januar 2017 bei der Bezirksregierung beantragen (Teilnehmer der dritten Stufe). Eine Teilnahme setzt voraus, dass der Bezirksregierung mit dem Antrag die vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vorgelegt werden. Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Teilnehmer der dritten Stufe unterliegen den gleichen Verpflichtungen wie die bisher teilnehmenden Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Ab dem Jahr 2017 erhalten die Teilnehmer der dritten Stufe eine jährliche Unterstützung in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner als Grundbetrag und darüber hinaus 29,38 Prozent des durchschnittlichen Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit ihrer Jahresabschlüsse 2013 und 2014.

(5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres. Zahlungsvoraussetzung ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans. Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Zahlungsvoraussetzung erst dann vorliegt. Letztmalig ist eine Auszahlung im Dezember 2022 möglich. Die Auszahlungsvoraussetzungen müssen von der Ge-

meinde bis spätestens zum 1. Dezember 2022 gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen worden sein. § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

(6) Die Teilnehmer der dritten Stufe müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2017 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nach dem Haushaltssanierungsplan den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der für das jeweilige Haushaltsjahr gezahlten Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Jahr 2020 erreicht. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 bis 4 und Nummer 2 Satz 2 finden Anwendung. Spätestens im Jahr 2023 muss der Haushalt nach dem Haushaltssanierungsplan ohne Konsolidierungshilfe ausgeglichen sein. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 und 4 finden Anwendung.

(7) Im Übrigen finden die §§ 7 bis 11 Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung überprüft für die gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden bis zum Ablauf des Jahres 2016 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die gemäß § 12 teilnehmenden Gemeinden wird zum 31. Dezember 2019 der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.“

Artikel 2

Änderung des Stärkungspaktfondsgesetzes

Das Stärkungspaktfondsgesetz vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähig“ durch das Wort „teilrechtsfähig“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.“

2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Kreditermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium im Namen und für Rechnung des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro aufzunehmen, soweit das Sondervermögen zur Finanzierung der dritten Stufe nach § 2 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Stärkungspaktfondsgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973) geändert worden ist, über keine auskömmlichen Mittel verfügt. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31. Dezember 2019 Gebrauch gemacht werden.

§ 3b

Tilgung

Die aufgenommenen Kredite sind spätestens bis zur Auflösung des Sondervermögens gemäß § 9 Satz 1 zu tilgen. Aus den nicht mehr benötigten Mitteln gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 des Stärkungspaktfondsgesetzes sind die Zins- und Tilgungszahlungen zu erbringen.“

3. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „und Verbindlichkeiten“ eingefügt.

4. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

5. In § 10 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

– GV. NRW. 2016 S. 973

820

Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 15. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Teil 5 wie folgt gefasst:

„Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen“

2. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ durch die Angabe „1, 2 und 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)“ ersetzt.

3. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Weitere Angebote“

4. Dem § 16 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 45b Absatz 4 Satz 1 und des § 45c Absatz 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden sind sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, ergeben, werden von den Kreisen und

kreisfreien Städten wahrgenommen, mit Ausnahme der Verfahren über die Anerkennung der Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die mindestens dem Inhalt und Umfang einer Qualifizierung gemäß der Richtlinien, die auf der Grundlage des § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, entsprechen, den Verfahren im Zusammenhang mit Förderungen von Vorhaben nach den §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie etwaiger Rechtsstreitverfahren. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(4) Die Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 führt

1. die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Kreise und kreisfreien Städte. Diese stellt insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern von Angeboten beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt und
2. das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten lassen. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckgemäßen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieser Verordnung geboten erscheint.“

5. Nach § 18 wird folgende Überschrift eingefügt

**„Teil 4
Maßnahmen des Landes“**

6. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt

**„Teil 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

– GV. NRW. 2016 S. 974

92

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Beitreibungserleichterungsgesetzes/
Kfz-Zulassung**

Vom 15. November 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Beitreibungserleichterungsgesetzes/Kfz-Zulassung**

Artikel 1

Das Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung vom 19. September 2006 (GV. NRW. S. 451), das durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

– GV. NRW. 2016 S. 975

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359